



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 25

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13. Dezember 2019

(Hinweis: Die Begründung zu der Verordnung kann auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg – www.lk-row.de/naturschutzgebiete – heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung) vom 31. Dezember 2019

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung) vom 31. Dezember 2019

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 12. Dezember 2019

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 12. Dezember 2019

Hundesteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 12. Dezember 2019

3. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 10. Dezember 2019

Satzung vom 12. Dezember 2019 über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Samtgemeinde Fintel vom 27.11.2003

10. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 12. Dezember 2019

Jahresabschlüsse 2018 der Samtgemeinde Selsingen und der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserentsorgung) vom 16. Dezember 2019

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen) der Samtgemeinde Selsingen vom 16. Dezember 2019

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 16. Dezember 2019

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 6. November 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg vom 16. Dezember 2019

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 16. Dezember 2019

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer vom 16. Dezember 2019

1. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 26. März 2001

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 12. Dezember 2019

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kirchwalsede (Hebesatzsatzung) vom 17. Dezember 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Scheeßel vom 23. Oktober 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 16 a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. vereinfachte Änderung, der Gemeinde Tarmstedt vom 25. November 2019

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vahlde vom 26. September 2019

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2019 vom 26. November 2019

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2019

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Westerwalsede (Hebesatzsatzung) vom 19. Dezember 2019

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 19. Dezember 2019

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 17. Dezember 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Dreizehnte Satzung vom 12. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt vom 11. Dezember 2019

D. Berichtigungen

Bekanntmachungskorrektur der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 BNatSchG¹ i. V. mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 120 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um einen Teilbereich eines breiten, weitestgehend unzerschnittenen und im Wesentlichen noch naturnah ausgestatteten, landschaftsprägenden Bachtals mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.
Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen, gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Hecken. Der Bereich wird extensiv als Weide oder Mähgrünland genutzt. Im Osten liegen Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen. Im Süden und Westen wechseln sich extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland mit Intensivgrünland und einer größeren Ackerfläche ab.
Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Tierarten, das landwirtschaftlich genutzte Offenland für Wiesenvögel und Heckenbewohner.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Birken-Moorwälder mit eingestreuten Relikten von Hochmoorvegetation in regenerierenden Torfstichen, Erlen-Bruchwälder, mesophiler und bodensaurer Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder in allen Altersphasen mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe Laubwälder aus standortheimischen Baumarten durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104)

3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten bis nassen Standorten,
 5. den Schutz und die Förderung wildlebender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüschern,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorherigen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres
5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zwecke deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie der Einsatz für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
14. der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren, sofern keine zusätzlichen Flächen außerhalb der bereits planfestgestellten Deponieumzäunung in Anspruch genommen werden und die abgelagerten Stoffe auf die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle beschränkt bleiben.

(3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens die Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von

1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen

nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatschG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (tlw. Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel) und Grünlandflächen jedoch nachfolgenden Vorgaben
 - a) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
 - b) unter Belassung eines mindestens einen Meter breiten Uferstrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von einem Meter,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - e) ohne Veränderungen des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,

- h) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
- i) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Mai eines jeden Jahres,
- 2. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) – h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen) vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen;
 - c) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- 3. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h) und 2, jedoch zusätzlich ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und 2 zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des NWaldLG und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werkzeuge vor der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens drei Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen, ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 BNatSchG, 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

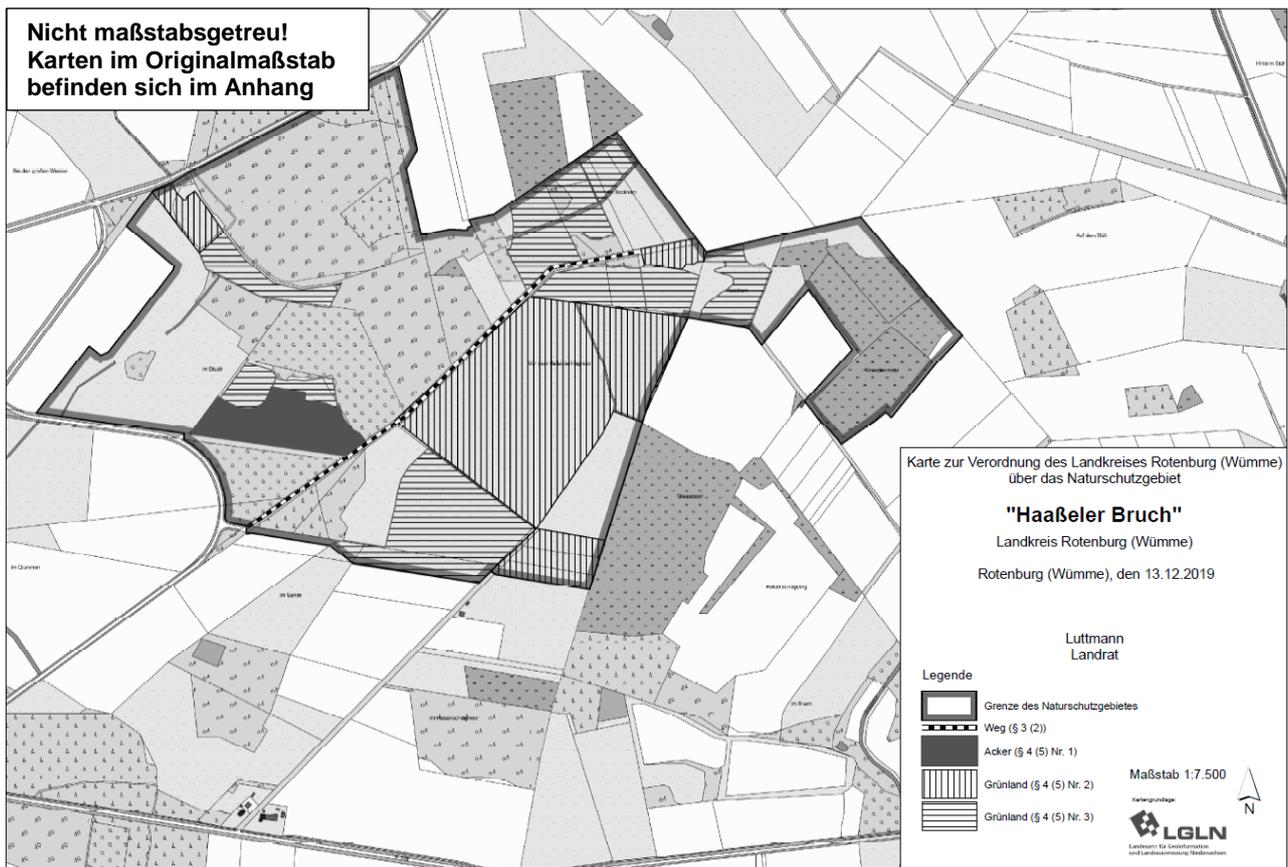
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

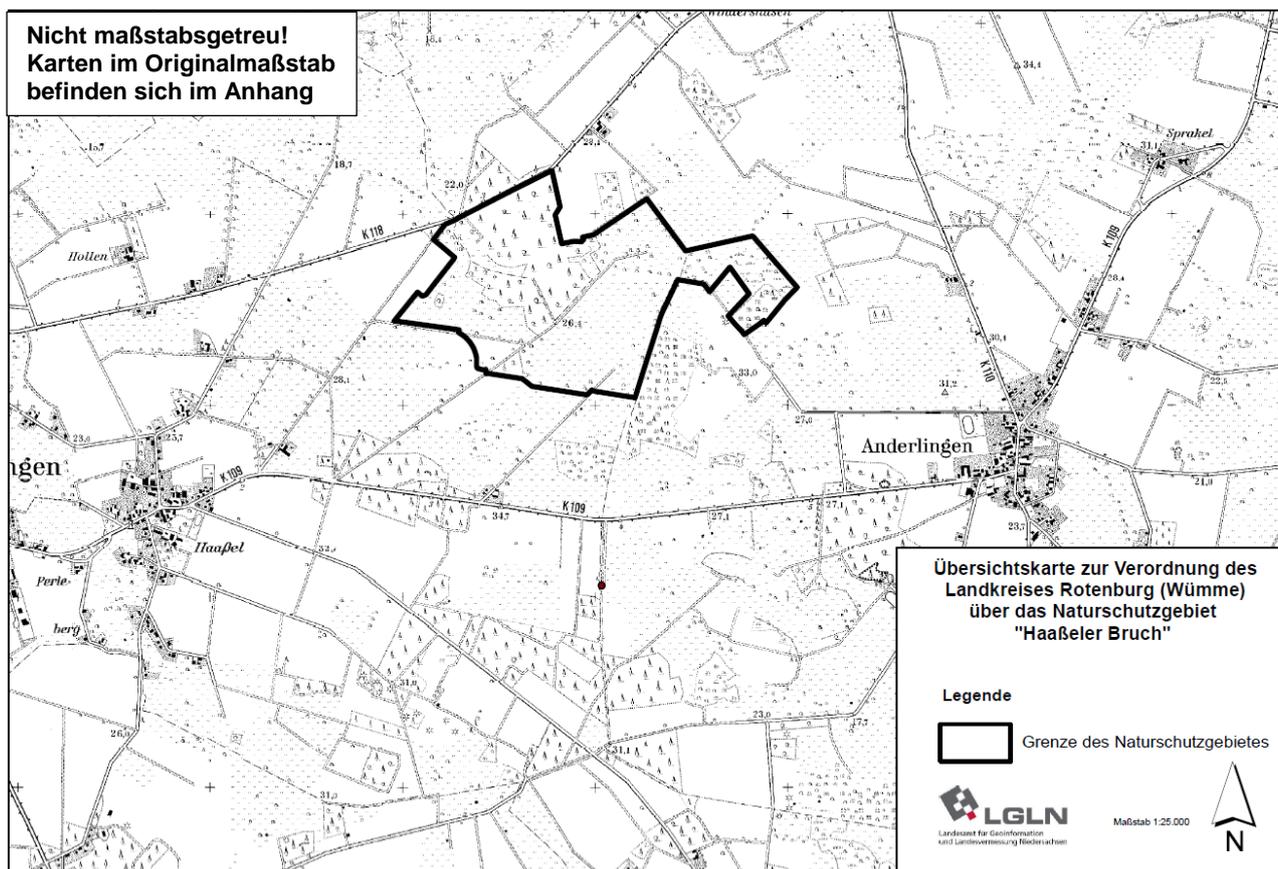
Rotenburg (Wümme), den 13.12.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)



**Nicht maßstabsgetreu!
Karten im Originalmaßstab
befinden sich im Anhang**



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.2.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 19.11.2015, 24.10.2016 und 21.12.2017 wird wie folgt geändert:

I. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Buchholzer Weg
- Celler Weg
- Lüneburger Weg
- Schneverdinger Weg
- Uelzener Weg
- Walsroder Weg

II. In der Anlage 3 (geschlossene Ortslage) wird der Plan Nr. 1 (Stadtgebiet) um das Neubaugebiet Brockeler Straße II ergänzt

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Rotenburg (Wümme), 31. Dezember 2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 19.11.2015, 24.10.2016, 21.12.2017 und 26.09.2019 wird wie folgt geändert:

I. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Buchholzer Weg
- Celler Weg
- Lüneburger Weg
- Schneverdinger Weg
- Uelzener Weg
- Walsroder Weg

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Rotenburg (Wümme), 31. Dezember 2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Satzung über Auslagen- und Verdienstauffallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 45,- € zuzüglich 25,- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an Fraktions-sitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt.
- (2) Die Fachausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung und Leitung ihres Ausschusses eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.

- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 25,- € wird auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der sonstigen Gremien gezahlt, an denen ein Ratsmitglied in seiner Funktion als Vertreter der Stadt teilnimmt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw., sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.
- (5) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (6) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2 Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
b)	der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
c)	die Beigeordneten	0,- €
d)	die Vorsitzenden von Fraktionen	90,- € Sockelbetrag + 7,- € je Fraktionsmitglied

- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.
- (4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3 Fahrtkostenersatz

- (1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt		Betrag pro Sitzungsteilnahme
a)	0 – 5 km Schwitschen, Visselhövede	1,30 €
b)	6 – 10 km Buchholz, Hiddingen, Jeddigen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,50 €
c)	11 – 15 km Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,60 €
d)	16 – 20 km Bleckwedel, Dreeßel, Lüdingen	4,80 €

- (2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.
- (3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstaussfall wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.
- (2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe besteht.
- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,- € beanspruchen.
- (4) Der Verdienstaussfall pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 75,- € begrenzt.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

- (1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) in Ortschaften bis zu 250 Einw.		105,- €
b) in Ortschaften	mit 251 bis 500 Einw.	165,- €
c) in Ortschaften	mit 501 bis 750 Einw.	195,- €
d) in Ortschaften	mit mehr als 750 Einw.	225,- €

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstaussfall.
Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Stadtbrandmeister 225,00 €
 - b) Stellv. Stadtbrandmeister 75,00 €
 - c) Stellv. Stadtbrandmeister, wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister 50,00 €
 - d) Ortsbrandmeister, Schwerpunkt 125,00 €
 - e) Ortsbrandmeister, Stützpunkt 100,00 €
 - f) Übrige Ortsbrandmeister 75,00 €
 - g) Stellvertretende Ortsbrandmeister 30,00 €
 - h) Sicherheitsbeauftragter Stadtgebiet 25,00 €
 - i) Gerätewarte (pro Fahrzeug zusätzlich 50 %) 10,00 €
 - j) Gerätewarte in Schwerpunkt- bzw. Stützpunktwehren zusätzlich 9,50 €
 - k) Jugend und Kinderfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter 30,00 €
 - l) Kammerwarte 20,00 €
 - m) Atemschutzgerätewart 25,00 €
 - n) Stellv. Atemschutzgerätewart gesamtes Stadtgebiet 12,50 €
 - o) Funkbeauftragter 25,00 €
 - p) Pressesprecher beide jeweils 30,00 €
 - q) Schriftführer Stadtkommando 10,00 €
 - r) Administrator Feuerwehrverwaltungsprogramm 30,00 €
 - s) Fahrten nach Zeven je Tour auf Antrag (ausgenommen Ausbildungs- und Lehrgangsfahrten) 30,00 €
 - t) Atemschutzgerätewarte in den Wehren 10,00 €
- (2) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag / Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €

- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstausfällen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,- €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.
- (4) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7 Schiedsperson, Archivpfleger/-in und Wasserturmwächter/-in

- (1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- € zuzüglich 10,- € pro Fall
Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.
- (2) Die mit der Archivpflege der Stadt Visselhövede beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,- €
- (3) Der/Die Turmwächter/-in des Wasserturms auf dem Sonnenaugelände erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- €. Zusätzlich entstandene Aufwendungen durch Repräsentationsaufgaben können gesondert abgerechnet werden.
- (4) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede außer Kraft.

Visselhövede, den 12.12.2019

gez. Ralf Goebel (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **Gebührentarif** zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage	
1.1	Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm	3,82 €
1.2	Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren	10,00 €

2	Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen	
2.1	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamm	78,85 €
2.2	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers	72,10 €
	Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben	
2.3	Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung)	77,79 €/Stck.
2.4	Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung)	77,79 €/Stck.
2.5	Grubenreinigung – wird bei Umbau beauftragt (inkl. aller Nebenarbeiten); nicht zusätzlich zu Nr. 2.3 und 2.4 abzurechnen	77,79 €/Stck.
2.6	Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 – 18:00 h)	23,35 €/Stck.
2.7	Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 – 06:00 h)	68,59 €/Stck.
2.8	Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	102,48 €/Stck.
2.9	Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz abgerechnet.	51,35 €/Std.
2.10	Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge)	entfällt
2.11	Fehlfahrten – bei nicht durchzuführender Entleerung	97,43 €/Stck.
3	Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit	13,45 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2020** in Kraft.

Visselhövede, den 12.12.2019

Ralf Goebel (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Hundesteuersatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

(2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Visselhövede steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier ihren/seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab, Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt je Kalenderjahr:

a) für den ersten Hund	42,00 EUR
b) für den zweiten Hund	60,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	80,00 EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR
e) für den zweiten gefährlichen Hund	365,00 EUR
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	486,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls:

- a) Bullterrier
- b) American Staffordshire Terrier
- c) Pit Bull Terrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) Kreuzungen mit Hunden der Buchstaben a) bis d)

(4) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gemäß Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder jeden weiteren Hund angeschafft hat.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;

- b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
- c) maximal zwei Jagdgebrauchshunden pro Haushalt, die eine Prüfung für Gebrauchshunde abgelegt haben und im Stadtgebiet von Visselhövede jagdlich verwendet werden. Die Brauchbarkeit ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zudem ist die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagdscheins und eines Jagderlaubnisscheins oder eines Jagdpachtvertrags nachzuweisen.
- d) Such-, Spür- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen untergebracht sind;
- f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 vom Hundert zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

(4) Absatz 1 und 2 finden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 3) keine Anwendung.

§ 6

Beginn und Ende Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Werden ein Hund oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats gehalten, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Sterbens durch den Hundehalter/die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer ist zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag oder in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(4) Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Ist im Steuerbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(5) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst werden.

(6) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Visselhövede anzeigt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- c) entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- d) entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- e) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- f) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- g) entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2006 außer Kraft.

Visselhövede, 12.12.2019

Stadt Visselhövede
Ralf Goebel (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert

§ 1

§ 23 Absatz 9 wird wie folgt ergänzt:

Der Einbau von nicht verrottbarem Vlies bei der Bedeckung einer Grabstätte mit Steinen ist nicht gestattet.

§ 19 a wird wie folgt eingefügt:

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Stadt Visselhövede nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staaten oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S 2352) verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Visselhövede, den 12.12.2019

Stadt Visselhövede

Der Bürgermeister
gez. Ralf Goebel (L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

**Satzung
der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung
von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16.12.2014 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht worden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbandsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der überlassenen Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Bothel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bothel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.09.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserentsorgung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetztes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserentsorgung) vom 31.12.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23, S. 243), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2016 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchstabe a) wird der Gebührensatz von 54,78 € durch 64,08 € ersetzt.
2. In § 2 Buchstabe b) wird der Gebührensatz von 24,08 € durch 33,51 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Selsingen, 16. Dezember 2019

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetztes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen vom 08.10.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2016 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von 3,16 € durch 4,13 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Selsingen, 16. Dezember 2019

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) In der Hortgruppe werden Grundschul Kinder von der ersten bis zur vierten Klasse aufgenommen.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Darüber entscheiden ausschließlich die Verwaltungsausschüsse der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach Maßgabe des § 4 Absatz 3. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in den Gemeinden Alfstedt oder Ebersdorf wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden könnten.
- (6) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein Antrag bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde Alfstedt, Gemeinde Ebersdorf oder bei der Leitung der Kindertagesstätte zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten. Änderungen der Betreuungszeiten sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Vergabe der Plätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus den Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder

Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aufgenommen werden, deren Eltern einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Alfstedt oder in der Gemeinde Ebersdorf nachweisen. Darüber hinaus können nach Maßgabe der Reihenfolge nach Satz 2 noch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, dabei sind Kinder aus Gemeinden der Samtgemeinde Geestequelle zu bevorzugen.

- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen.
- (5) Im Hort werden Anmeldungen für eine 5-Tage-Woche den Anmeldungen für eine 3-Tage-Woche vorgezogen.
- (6) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich und vom Elementarbereich in den Hort ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher wählen aus ihrer Mitte einen Elternratsvorsitzenden und einen Vertreter, die an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach § 22 der Geschäftsordnungen der Räte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Leiterin der Kindertagesstätte und deren Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nach § 22 der Geschäftsordnungen der Räte mit beratender Stimme teil.
- (5) Für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gelten die Regelungen des § 10 Absatz 3 und 4 KitaG.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - a) In der Krippe von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst und von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mittagsdienst angeboten. Ist der Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung vorhanden, behalten sich die Träger vor, die Krippe von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu öffnen und ggf. einen Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr anzubieten.
 - b) Im Kindergarten von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst, von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr ein Mittagsdienst und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein Spätdienst angeboten.
 - c) Im Hort während der Schulzeit von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr, in den Schulferien (ohne Betriebsferien) von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Es wird ein Spätdienst von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
- (2) Bei der Nutzung des Mittagsdienstes ist die Mittagsverpflegung über die Kindertagesstätte zu beziehen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legen die Gemeinden den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel drei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (4) Die Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.
- (5) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen, zur Durchführung von Konzeptionstagen oder zur Veranstaltungsvorbereitung geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, nach Maßgabe des § 21 KitaG beitragsfrei. Übersteigt die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich evtl. Sonderöffnungszeiten 8 Stunden täglich, wird für jede darüber hinaus gehende angefangene halbe Betreuungsstunde eine Benutzungsgebühr von 10,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat für die Vormittagsbetreuung auf 200,00 € und für die nach Bedarf angebotene Ganztagsbetreuung auf 300,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Hort werden pro Kind und Monat für die 5-Tage-Woche auf 175,00 € und für die 3-Tage-Woche auf 130,00 € festgesetzt. Darin sind die Kosten für Getränke und Bastelmaterial enthalten.
- (5) Für den Spätdienst im Hortbereich wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € festgesetzt.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Früh-, oder Mittagsdienstes für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden pro Kind und Monat auf 10,00 € festgesetzt. Bei der Inanspruchnahme der nach Bedarf angebotenen Ganztagsbetreuung, ist die Gebühr für die Mittagsbetreuung bereits enthalten. Für den Spätdienst wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € festgesetzt.
- (7) Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (8) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

- (9) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (10) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (11) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch.
- (12) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist von den Verwaltungsausschüssen der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf zu beschließen.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2-4 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Die Einkünfte sind durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Kann der Einkommenssteuerbescheid nicht vorgelegt werden, sind die Einkünfte 12 Monate vor Antragstellung maßgeblich.
- (3) Wenn sich das Familieneinkommen gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, der Verdienstbescheinigung oder dem Leistungsbescheid um 15 % verändert, ist abweichend das aktuelle Familieneinkommen nachzuweisen. Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mindestens 15 %, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Neufestsetzung der Gebühr gilt dann rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats. Erhöht sich das Familieneinkommen im laufenden Kindergartenjahr um 15 %, so ist dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. In diesem Fall gilt die Neufestsetzung der Gebühr ab dem Folgemonat der Veränderung. Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Eltern eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab Geburtsmonat.
- (4) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite gebührenpflichtige Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben.
- (5) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Besteht ein Anspruch auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Jugendhilfemitteln des Landkreises, wird die Gebühr der niedrigsten Stufe festgesetzt.
- (6) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist abhängig vom Ende der schulischen Sommerferien und kann vom rechtlichen Aufnahmeterrin abweichen.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden nach amtsärztlicher Untersuchung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Die zum 01.08.2015 in Kraft getretene und vom Rat der Gemeinde Ebersdorf am 17.06.2015 und vom Rat der Gemeinde Alfstedt am 16.07.2015 beschlossene gemeinsame Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Alfstedt, den 06.11.2019

Gemeinde Alfstedt
gez. Buck (L.S.)
Bürgermeister

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Dörpskinner, Alfstedt/Ebersdorf

	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
Stufe 1	unter 1.300,00 €	unter 1.600,00 €	unter 1.900,00 €	unter 2.300,00 €	unter 2.600,00 €
Stufe 2	unter 1.600,00 €	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.850,00 €	unter 3.250,00 €
Stufe 3	unter 2.000,00 €	unter 2.450,00 €	unter 2.900,00 €	unter 3.450,00 €	unter 3.950,00 €
Stufe 4	unter 2.250,00 €	unter 2.800,00 €	unter 3.400,00 €	unter 4.000,00 €	unter 4.500,00 €
Stufe 5	unter 2.500,00 €	unter 3.250,00 €	unter 3.900,00 €	unter 4.500,00 €	unter 5.250,00 €
Stufe 6	über 2.500,00 €	über 3.250,00 €	über 3.900,00 €	über 4.500,00 €	über 5.250,00 €

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

	Kinder ab 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren		Hort	
	Für über 8 Std. Betreuungszeit (inkl. Sonderdienste)	Vormittags- betreuung	Ganztags- betreuung	5-Tage- Woche	3-Tage- Woche
		inkl. Schulferienbetreuung			
		7:30-12:30	7:30-16:00	12:45-16:00	12:45-16:00
Je ½ Std.	25 Std/W	42,5 Std/W	21,73 Std/W	13,04 Std/W	
Stufe 1	10,00 €	137,00 €	205,50 €	110,00 €	80,00 €
Stufe 2		150,00 €	225,00 €	125,00 €	90,00 €
Stufe 3		160,00 €	240,00 €	140,00 €	100,00 €
Stufe 4		175,00 €	262,50 €	150,00 €	110,00 €
Stufe 5		185,00 €	277,50 €	160,00 €	120,00 €
Stufe 6		200,00 €	300,00 €	175,00 €	130,00 €

Sonderdienste für Kinder unter 3 Jahren:

Frühdienst	07:00 – 07:30 Uhr	10,00 €
Mittagsdienst	12:30 – 13:00 Uhr	10,00 €
Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr	20,00 €

Sonderdienste für Hortkinder:

Spätdienst	16:00 – 17:00 Uhr	20,00 €
------------	-------------------	---------

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 6, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 31. Dezember 2019

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg vom 14.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2012 beschlossen:

§ 1

Der § 9 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 9

Freiwillige Feuerwehr Gnarrenburg

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung:

(2)

Gemeindebrandmeister	205,00 €
stv. Gemeindebrandmeister	40,00 €
Ortsbrandmeister Gnarrenburg	96,00 €
Ortsbrandmeister Karlshöfen	81,00 €
Ortsbrandmeister Fahrendorf, Kuhstedt	71,00 €
Ortsbrandmeister anderer Ortswehren	61,00 €
stv. Ortsbrandmeister Gnarrenburg	40,00 €
stv. Ortsbrandmeister Karlshöfen	20,00 €
Gerätewart (ab 3 Fahrzeuge)	60,00 €
Gerätewart (2 Fahrzeuge)	40,00 €
Gerätewart (1 Fahrzeug)	30,00 €
stv. Gerätewart Gnarrenburg	25,00 €
Gemeindejugendwart	40,00 €
Gemeindefunkwart	40,00 €
Gemeindeatemschutzbeauftragter	40,00 €
Gemeindezeugwart	40,00 €
Jugendwarte der Ortswehren	30,00 €
Leiter Kinderfeuerwehr in den Ortswehren	20,00 €
Gemeindepressewart	20,00 €
Gemeindefunkwart	20,00 €
Atemschutzbeauftragte Ortswehren (8 Geräte)	20,00 €
Atemschutzbeauftragte Ortswehren (6 Geräte)	15,00 €
Atemschutzbeauftragte Ortswehren (4 Geräte)	10,00 €
Atemschutzbeauftragte Ortswehren (2 Geräte)	5,00 €
Atemschutzgeräteprüfer	25,00 €

Mit der gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich dienstliche Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) abgegolten.

Funktionsträger/stv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Dienstversammlungen auf Kreisebene eine Reisekostenpauschale von 4,00 Euro. Die Entschädigung wird für höchstens 4 Teilnehmer je Wehr gezahlt.
- (4) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, für die Teilnahme an Wochenlehrgängen der Feuerweherschulen zur Abgeltung des Verdienstausfalles eine Pauschalentschädigung von 60,00 Euro je Tag. Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen auf Kreisebene wird für Tageslehrgänge eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro, für Abendlehrgänge eine solche in Höhe von 12,00 Euro gewährt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gnarrenburg, den 16.12.2019

Gemeinde Gnarrenburg

(Axel Renken)
Bürgermeister

(L.S)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 15.08.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt 3,70 € je Kubikmeter. Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler (Wasseranschluss des Wasserwerks) auf dem Grundstück 15,34 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gnarrenburg, den 16.12.2019

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer vom 23.03.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt 4,84 € je Kubikmeter. Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler (Wasseranschluss des Wasserwerks) auf dem Grundstück 15,34 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gnarrenburg, den 16.12.2019

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS) vom 26. März 2001

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------|
| a) bei sonstigen Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75 % |
| b) bei sonstigen Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die starkem Durchgangsverkehr dienen | 40 % |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 14.12.2018

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorgelegten Form beschlossen.
- Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister bezüglich der Haushaltsführung 2018 die Entlastung.
- Der Jahresüberschuss 2018 von 1.268.213,34 € wird in Höhe von 1.230.652,27 € der ordentlichen Überschussrücklage und in Höhe von 37.561,07 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, Zimmer OG 3, öffentlich aus.

Gnarrenburg, 31. Dezember 2019

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 12.12.2019

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern der Gemeinde Kirchwalsede
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 590 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Kirchwalsede, den 17.12.2019

gez. Hoppe (L. S.)
(Bürgermeisterin)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Rhade, 27404 Rhade, im Gemeindebüro, öffentlich aus.

Rhade, 31. Dezember 2019

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck und Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Grundschule Scheeßel und die BeekeSchule – Oberschule Scheeßel in Trägerschaft der Gemeinde Scheeßel.

§ 2 Schulbezirk Grundschule Scheeßel

(1) Der Schulbezirk der Grundschule Scheeßel umfasst das Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Scheeßel.

(2) Die Grundschule Scheeßel führt im Gebäude der ehemaligen Grundschule Hetzwege eine Außenstelle.

- (3) Die Schulleitung entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über den Einschulungsstandort. Einschulungswünsche der/des Erziehungsberechtigten können bei der Schulanmeldung angegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Einschulungsstandort mit Ausnahme des Bedarfes einer Ganztagsbetreuung besteht nicht.

§ 3 Schulbezirk BeekeSchule – Oberschule Scheeßel

- (1) Der Schulbezirk der BeekeSchule – Oberschule Scheeßel umfasst das Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Scheeßel.
- (2) Die Wahlmöglichkeit des Bildungsganges für die Erziehungsberechtigten gem. § 59 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.

§ 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Scheeßel vom 17.06.2015 außer Kraft.

Scheeßel, den 23.10.2019

(L.S.)

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 31. Dezember 2019

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31. Dezember 2019

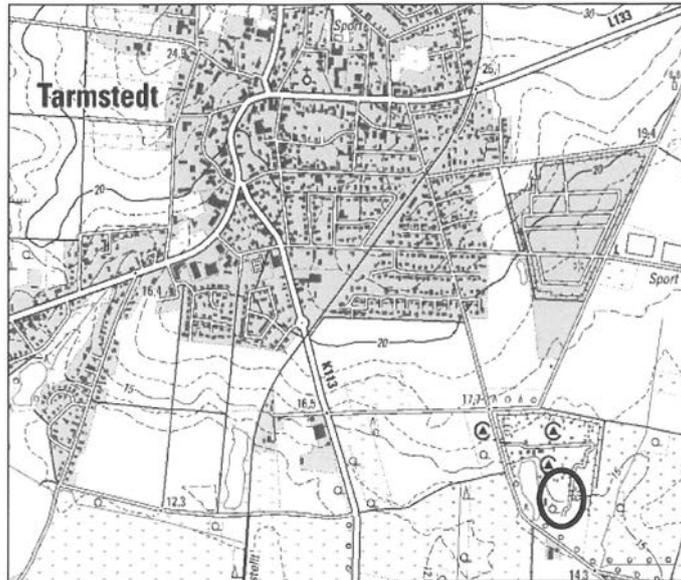
Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. vereinfachte Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß 10 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“ gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der ca. 3,3 ha große Geltungsbereich liegt südöstlich des Hauptortes der Gemeinde Tarmstedt am Wörpeweg, siehe Lageplan.



Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“ einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch kann im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die v. g. Planunterlagen zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“ auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.tarmstedt.de/index.php/bauleitplanverfahren.html>

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16a „Wochenendpark Rethbergsee“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Tarmstedt, den 25.11.2019

Der Gemeindedirektor
(Holle)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vahlde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Vahlde vom 23.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird Absatz 3 gestrichen.

2. In § 5 werden die bisherigen Absätze 4-6 in 3-5 geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vahlde, den 26. September 2019

Rademacher (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 26.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	685.900	0	0	685.900
ordentliche Aufwendungen	744.300	2.000	0	746.300
außerordentliche Erträge	8.000	0	0	8.000
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	660.700	0	0	660.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	697.400	2.000	0	699.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.000	0	0	98.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	93.500	94.200	0	187.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	85.000	0	85.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.200	0	0	10.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	758.700	85.000	0	843.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	801.100	96.200	0	897.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 85.000 Euro erhöht und damit auf 85.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Vierden, 26. November 2019

Schmitchen
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. Dezember 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/108 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Vierden öffentlich aus.

Vierden, den 31. Dezember 2019

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 13.12.2019

Gemeinde Westertimke
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Westerwalsede (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 Abs. des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 510 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Westerwalsede, den 19.12.2019

gez. Hestermann (L. S.)
(Bürgermeister)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 19.04.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 27.09.2018 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Logo und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Westerwalsede führt ein Logo, welches wie folgt gestaltet ist:



Die farbige Version stellt im Bildzeichen eine Blattform dar, die aus Punkten in verschiedenen Blau-Grün-Tönen gebildet wird. Im verorteten Bereich Westerwalsede ist der Punkt durch eine Kontur gekennzeichnet.

Die Typografie ist in Anlehnung an das Samtgemeindelogo zweizeilig gehalten. Die erste Zeile ‚GEMEINDE‘, in der zweiten Zeile ‚WESTERWALSEDE‘.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Logo mit der Umschrift „Gemeinde Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Westerwalsede, 19.12.2019

Gemeinde Westerwalsede

gez. Hestermann (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 17.12.2019

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.03.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978, zuletzt geändert durch die 12. Satzung vom 13.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Grundgebühr Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt monatlich:

für jeden Wasserzähler

		Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
Q ₃ _4 m ³ /h	(Qn 2,5 = 25 mm)	6,42	6,00
Q ₃ _10 m ³ /h	(Qn 6 = 32 mm)	15,09	14,10
Q ₃ _16 m ³ /h	(Qn 10 = 50 mm)	31,14	29,10
Q ₃ _25 m ³ /h	(Qn 15 = 63 mm)	45,05	42,10
Q ₃ _63 m ³ /h	(Qn 40 = 80 mm)	119,95	112,10
Q ₃ _100 m ³ /h	(Qn 60 = 100 mm)	200,20	187,10“

2. § 12 Verbrauchsgebühr Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Verbrauchsgebühr beträgt

- a) bis zu 1.000 m³ Jahresabnahme 0,80 € je m³,
für die Menge über
- b) 1.000 m³ Jahresabnahme 0,75 € je m³.

2. Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 0,80 € je m³.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bremervörde, den 12. Dezember 2019

Wasserverband Bremervörde

Holle
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt

3. Änderung

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt am 11.12.2019 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 IV erhält folgende Fassung:

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren zur Finanzierung der Kosten für die laufende Bewirtschaftung und Instandhaltung des Friedhofes, seiner Gebäude und Außenanlagen:

Für ein Jahr
– je Grabstelle –

17,00 €

§ 2

Schlussvorschriften

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilstedt, den 11.12.2019

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 16.03.2017 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 16.12.2019
Der Amtsleiter
gez. Unterschrift
Siegel

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt:

Verden, den 16.12.2019
Kirchenamt in Verden
im Auftrag
Gresel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

D. Berichtigungen

Bekanntmachungskorrektur der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Visselhövede

Die Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Visselhövede vom 17.06.2019, im Amtsblatt vom 15.07.2019 ist in § 24 Abs. 2 mit einem falschen Datum versehen. Die korrekten Daten der außer Kraft tretenden Satzungen sind die vom 22.10.1992 und vom 18.12.2014.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Hinweis zur Bekanntmachung vom 15.03.2019 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)

Die am 15.03.2019 veröffentlichte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) entsprach nicht dem beschlossenen und ausgefertigten Satzungsinhalt. Die Veröffentlichung der beschlossenen und ausgefertigten Satzung erfolgt in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Gnarrenburg, den 16.12.2019

Renken (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2019 Nr. 25

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

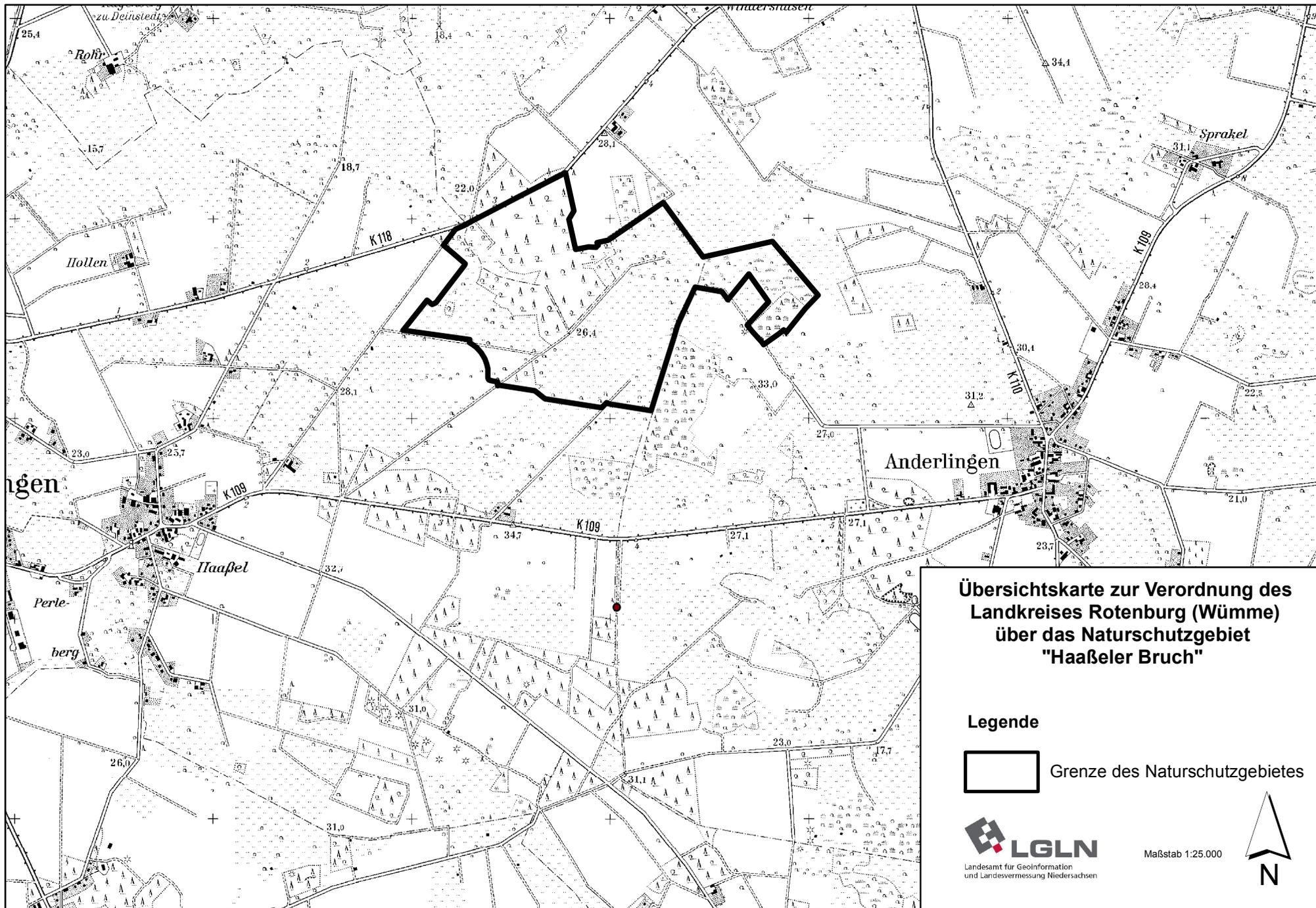
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

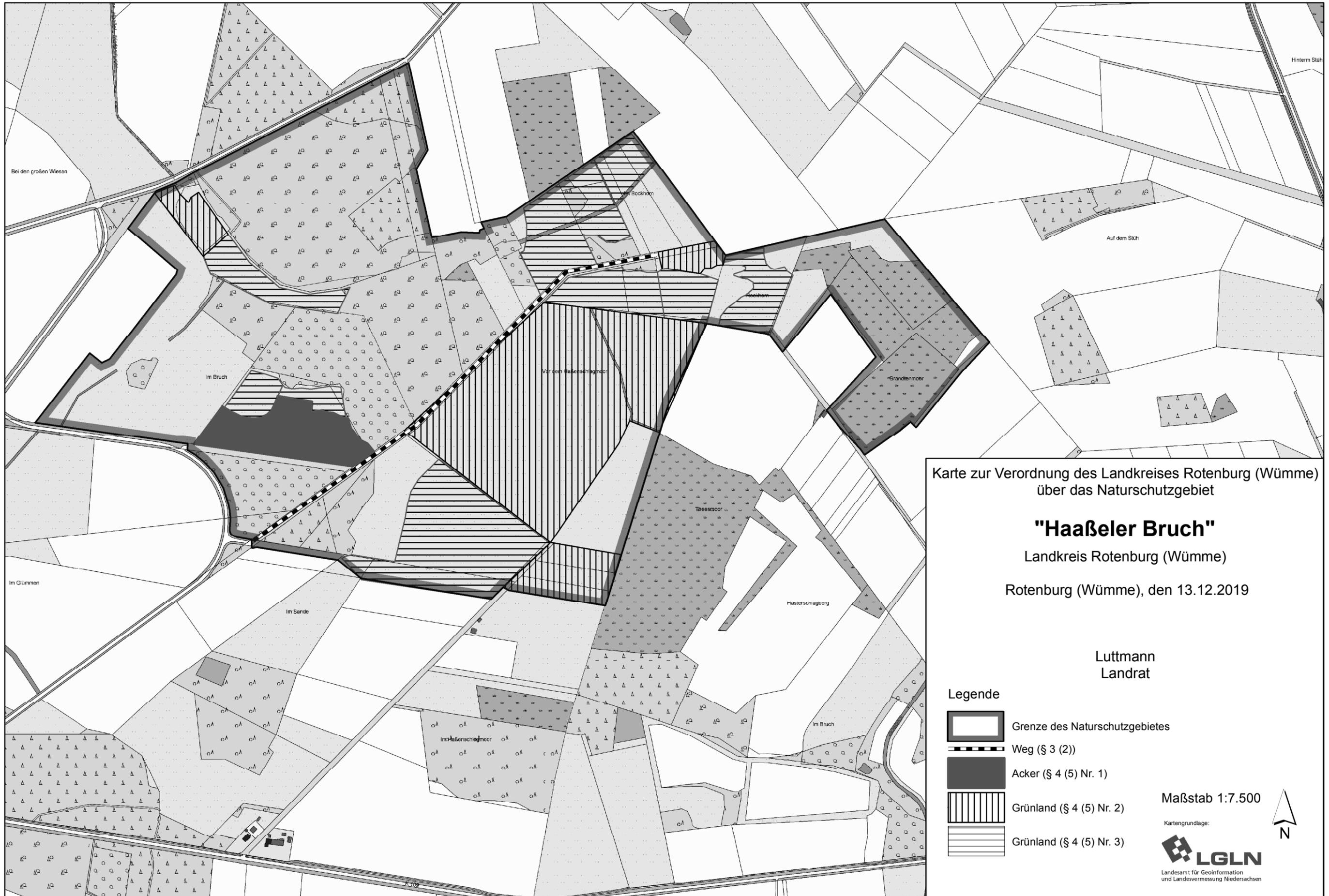
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.

Anhang

Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnung im Originalmaßstab





Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Haaßeler Bruch"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 13.12.2019

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (5) Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 3)

Maßstab 1:7.500

Kartengrundlage:

 **LGLN**
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

